

**1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund-
und Gewerbesteuer der Gemeinde Buchhorst (Hebesatzsatzung)
vom 06. November 2024**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchhorst vom 17. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

Art. 1

1. § 2 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 2

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 470 % |

(2) für die Gewerbesteuer auf 350 %

Art. 2

1. § 3 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Buchhorst, den 18. Juni 2025

Gemeinde Buchhorst

Der Bürgermeister

L Ü T T G E

Bürgermeister